

# Stellungnahme muss Substanz haben

**Anhörung** Nach der Änderung der Rechtslage in 2012 haben in Niedersachsen nun mehrere Jagdgegner einen Antrag auf Befriedung ihres Grundstücks aus ethischen Gründen gestellt. Bevor die Jagdbehörden entscheiden, müssen sie ein umfangreiches Anhörungsverfahren bewältigen, weil sich die Befriedung eines einzelnen Grundstücks auf die umliegenden Grundstücke, auf den gesamten Jagdbezirk und das Jagdpachtverhältnis auswirkt. Wie Betroffene zu dem Antrag konkret Stellung nehmen sollten, lesen Sie hier.

Zwar kann ein Jagdgegner, der aus ethischen Gründen die Jagd ablehnt, nicht aus der Jagdgenossenschaft austreten. Wohl aber muss ihm, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2012 geurteilt hat, die Möglichkeit offenstehen, dass er die Jagdausübung auf seinem Grundstück nicht dulden muss. Eine solche Befriedung kann er nun nach den Voraussetzungen des neuen § 6a Bundesjagdgesetz erreichen.

## Wer anzuhören ist

Diese Befriedung kann nur ein Eigentümer beantragen, dessen Grundstück Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder einem Eigenjagdbezirk angegliedert ist. Das Antragsrecht steht nur natürlichen Personen zu. Vereine oder Gesellschaften wie GmbHs oder KGs, Realverbände oder Kirchengemeinden sind nicht antragsberechtigt. Die Jagdbehörde – das ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt – muss vorher zwingend anhören:

- den Antragsteller,
- die Jagdgenossenschaft,
- den/die Jagdpächter,
- die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke,
- den Jagdbeirat,
- die Träger öffentlicher Belange.

Diese können in der Anhörung alle Gesichtspunkte darlegen, die für oder gegen den Antrag sprechen. Wichtig ist, dass sie die Auswirkungen eines möglichen Ruhens der Jagd auf dem Grundstück des Antragstellers konkret für das Revier und ihr eigenes Grundstück darlegen. Allgemeine



Foto: Imagor/blickwinkel

Jagdgenossenschaften und ihre Pächter können die zu erwartenden Schäden am besten abschätzen.

Ausführungen zur Jagd reichen nicht aus. Einige Punkte sind in § 6a, Absatz 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) im Einzelnen aufgeführt. Darauf sollten die Betroffenen in ihrer Stellungnahme mindestens eingehen:

## 1 Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes – Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen

Wenn sich Beutegreifer wie Fuchs, Marder, Waschbär, Marderhund oder Schwarzwild ungehindert ausbreiten, gefährdet das nicht nur den Bruterfolg von Bodenbrütern – darunter auch von gefährdeten Arten wie beispielsweise der Feldlerche oder des Brachvogels – sondern erst recht von bedrohten Arten wie Kornweihe, Birkhuhn oder

Auerhuhn. In diesem Fall müssen Beutegreifer bejagt werden, um einen gesunden und artenreichen Wildbestand zu erhalten. Die Stellungnahme erfordert also einen Hinweis auf das Vorkommen dieser Arten im Revier und auf ihre konkrete Gefährdung durch Beutegreifer. Der artenreiche und gesunde Wildbestand ist auch dann bedroht, wenn durch die Herausnahme der beantragten Grundstücke aus der bejagbaren Fläche eine Überpopulation von Wild droht, das dann kümmernd oder degeneriert.

Gerade der Jagdpächter kennt den Bestand und die Einstände des Wildes. Er kann beurteilen, wie sich die Befriedung der konkret beantragten Fläche auf die Entwicklung des Wildes auswirkt, ob damit

eine übermäßige Vermehrung einhergeht, die letztlich seinen Artenreichtum und seine Gesundheit beeinträchtigt.

## 2 Schutz der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden

Hier geht es nicht nur um den nach dem Gesetz ersatzpflichtigen Wildschaden. Vielmehr sollen die Betroffenen auf alle Schäden durch Wild hinweisen, nicht nur durch Schalenwild, insbesondere Wildschweine, sondern auch beispielsweise durch Gänse, Schwäne, Tauben oder Hasen, die durch eine Herausnahme des Grundstücks aus der jagdbaren Fläche zu erwarten sind. Zwar verursacht jedes Tier Schaden auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Es benötigt eben Futter, das es natürlich auf Feldern, Wiesen und in den Wäldern findet. Das ist wildbiologisch vorgegeben und hinzunehmen. Übermäßiger Schaden ist dagegen nicht tolerabel. Ein solcher Schaden liegt dann vor, wenn er dem Grundstückseigentümer nicht mehr zuzumuten ist.

Den Begriff „Zumutbarkeit“ hat das Gesetz zwar nicht definiert. Handelt es sich aber um einen Totalschaden, den Tauben oder Gänse an Gemüsepflanzen verursachen oder werden Neuanpflanzungen im Wald von Hirsch oder Reh derart verbissen, geschält oder befehgt, dass sie nicht mehr ohne Schutz heranwachsen können, ist die Grenze der Zumutbarkeit schnell überschritten.

Gerade Schwarzwild zieht sich gerne in ruhige Einstände zurück und lernt schnell, wo es vor Bejagung sicher ist. Wenn es sich tagsüber in einem befriedeten Grundstück einschleibt, dort ungestört seinen Nachwuchs groß zieht und nachts auf andere Grundstücke zieht und dort zu Schaden geht, wird die Wildschweinpopulation bei der bekannt hohen Reproduktion der Wildschweine schnell anwachsen, so dass der Schaden auf den umliegenden Feldern dann unzumutbar wird.

Hier können die Jagdgenossenschaft und ihre Pächter anhand ihrer Bestandsschätzungen im Frühjahr und im Herbst und der jährlichen Abschusslisten Aussagen über die „tragbare Dichte“ und eine gesicherte Prognose über die zu erwartenden Schäden treffen – nicht nur von ersatzpflichtigem Wild.

### 3 Naturschutz und Landschaftspflege

Weite Teile Niedersachsens stehen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet unter besonderem Schutz. Dort gilt es, die Landschaft in ihrer besonderen Charakteristik zu erhalten, zum Beispiel als Moor oder Heide, oder besonders seltenen geschützten Pflanzen oder Tieren das Überleben zu ermöglichen. Wenn derart geschützte Pflanzen aber zum bevorzugten Äsungsspektrum von Schalenwild gehören oder geschützte Vögel wegen des permanenten Drucks von Fuchs, Marder, Waschbär, Marderhund, Wildschwein oder auch Rabenkrähen ihren Nachwuchs nicht großziehen können, wird der Schutzzweck ohne deren Bejagung unterlaufen. Schreibt die Schutzverordnung als Ziel einen natürlichen Waldumbau mit Laubbäumen vor, widerspricht dem ein überhöhter Bestand an Schalenwild. In diesen Fällen sollen die Jagdgenossenschaften und Jagdpächter die Auswirkungen von Wild auf die Landschaft im Revier darstellen und weiter darlegen, in welchem Maß eine Bejagung den Zielen von Natur und Landschaft dient.

### 4 Schutz vor Tierseuchen

Tierseuchen kommen immer wieder in der Natur vor – und auch im Stall. Das gelegentliche Auftreten einer Tierseuche reicht daher nicht aus, um den Antrag auf Befriedung eines Grundstücks zu versagen. Besteht hingegen ständig eine latente Seuchengefahr für Wild- oder Haustiere, sollte das auch in die Stellungnahme einfließen.

Hohe Wildbestände begründen eine Seuchengefahr besonders dann, wenn im Revier früher mehrfach Seuchen



Foto: lämpixel/Mühlhausen

Wer aufgefordert wird, zu einem Antrag auf Befriedung eines Grundstücks Stellung zu nehmen, sollte das möglichst präzise tun.

aufgetreten sind. Das trifft auf die Europäische Schweinepest genauso zu wie auf die Tollwut. Neuerdings kommen auch (wieder) Fälle der Räude oder Staupe vor. Sollte sich die Afrikanische Schweinepest weiter nach Westen ausbreiten, besteht ohne Bejagung des Schwarzwilds auch hier eine hohe Seuchengefahr.

### 5 Sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Jagdpächter und Grundstückseigentümer kennen die Gefahrenpunkte im Revier. Das sind zum Beispiel die Orte mit vermehrten Wildunfällen im Straßenverkehr, der Flugplatz eines örtlichen Luftsportvereins oder die Massierung von Krähen in der Nähe von bewohnten Gebieten. An Deichen oder Bahndämmen können Nutria oder Kaninchen die Sicherheit der Böschungen beeinträchtigen. Hier gilt es, die künftige Entwicklung der Schäden abzuschätzen, wenn Flächen im Revier aus der Bejagung herausgenommen werden.

### Alternativen der Behörde

In ihrer Stellungnahme sollen die Jagdgenossenschaften, Jagdpächter und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke deutlich machen, ob und in welchem Umfang die vorgenannten Gefahren bestehen. Es kommt auf das Revier an, demnach auf den gemein-

schaftlichen Jagdbezirk, nicht auf die Verhältnisse in der weiteren Umgebung.

Die Jagdbehörde wägt die von den Betroffenen vorgebrachten Gesichtspunkte mit den vom Antragsteller geltend gemachten ethischen Bedenken ab. Sie kann in ihrer Entscheidung statt einer Befriedung auch eine beschränkte Jagdausübung zulassen oder sogar anordnen. Sie hat demnach die Möglichkeit, für das Grundstück beispielsweise nur eine Jagd auf Schwarzwild oder Fuchs zu erlauben, um Seuchen zu verhindern oder zum Schutz von Bodenbrütern, die Jagd auf Tauben hingegen nicht.

Außerdem kann sie anordnen, dass nur Schalenwild geschossen wird, wenn sonst mit unzumutbaren Wildschäden im Wald oder mit vermehrten Verkehrsunfällen zu rechnen ist. Die Behörde darf auch eine zeitliche Beschränkung der Jagdausübung anordnen, wonach sie zum Beispiel für die Bewegungsjagden im Herbst die Bejagung und damit das Betreten des Grundstückes erlaubt, in der übrigen Jahreszeit aber nicht gestattet.

Für diesen Fall sollten die Jagdgenossenschaften und Jagdpächter sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke darlegen, dass sie, um Wildschäden zu verhüten, großräumige Bewegungsjagden veranstalten, bei denen entsprechende Strecke ge-

macht wird, weswegen es notwendig ist, keine Rückzugsinseln für das Wild während der Bewegungsjagd zuzulassen. Der Erfolg einer großräumigen Jagd hängt entscheidend davon ab, flächendeckend zu jagen und gerade keine Rückzugsflächen auszusparen.

### Gründe echt oder nicht?

Jagdgenossen, Eigentümer angrenzender Grundstücke und Jagdpächter wissen wegen ihrer größeren Ortsnähe auch, ob die von dem Antragsteller vorgebrachten ethischen Gründe tatsächlich vorliegen. Sie sind in der Lage, darzulegen, ob der Antragsteller ethische Gründe vielleicht nur vorgeschoben hat, um einem missliebigen Jagdpächter zu schaden oder im Revier einfach seine Ruhe vor fremden Personen zu haben. Sie sind darüber informiert, ob der Antragsteller Alleineigentümer des Grundstückes ist oder Miteigentümer (Ehepartner, Miterben) vorhanden sind, die die Jagd nicht ablehnen. Steht eine Fläche nämlich im Miteigentum mehrerer Personen, müssen die ethischen Gründe bei allen Miteigentümern vorliegen.

Die Jagdbehörde muss die ihr vorgetragenen Gründe abwägen. Spricht sie eine Befriedung aus, soll diese regelmäßig erst zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen. Nur wenn dem Antragsteller ein unter Umständen jahrelanges Abwarten nicht zumutbar ist, darf die Behörde einen früheren Zeitpunkt bestimmen, der aber nicht vor dem Ende des laufenden Jagdjahres liegen darf. In diesem Fall kann die Jagdgenossenschaft vom Antragsteller den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Herausnahme dieser Flächen aus der Bejagung entsteht.

Zwar liegen in Niedersachsen schon eine Reihe von Anträgen nach § 6a BJagdG vor, aber noch keine behördliche Entscheidung, erst recht keine Gerichtsentscheidung nach dem neuen Gesetz. Damit ist erst im kommenden Jahr zu rechnen.

Rechtsanwalt  
Clemens H. Hons, Hannover